

# **Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern im Stadtkindergarten „Pusteblume“ und Kinderspielkreis Kleinenkneten**

- 1. Aufnahme, Grundsätze, Kündigung**
- 2. Öffnungszeiten und organisatorische Regelungen**
- 3. Gesundheitliche Regelungen**
- 4. Beendigung des Betreuungsvertrages**
- 5. Benutzungsentgelt**
- 6. Elternvertretung und Beirat der Kindertageseinrichtungen**
  - 6.1 Grundsatz**
  - 6.2 Elternversammlung**
  - 6.3 Gruppenvertretung und Elternrat**
  - 6.4 Aufgaben der Elternvertretung**
  - 6.5 Beirat**
  - 6.6 Aufgaben des Beirates**
- 7. Inkrafttreten**

# RICHTLINIE DER STADT WILDESHAUSEN ÜBER DIE AUFNAHME UND DEN BESUCH VON KINDERN IM STADTKINDERGARTEN „PUSTEBLUME“ UND KINDERSPIELKREIS KLEINENKNETEN, IM FOLGENDEN KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN DER STADT WILDESHAUSEN GENANNT

## 1. Aufnahme, Grundsätze, Kündigung

- 1.1 In den städt. Kindertageseinrichtungen werden Kinder betreut, die mindestens 3 Jahre alt sind. Die Kinder sowie deren Sorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Wildeshausen haben.
- 1.2 Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sind von den Sorgeberechtigten bei der Stadt Wildeshausen zu stellen. Der Antrag ist frühestens möglich, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.
- 1.3 Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Wildeshausen. Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ergibt sich aus § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

***Zur Feststellung der Reihenfolge, nach der den Kindern die verfügbaren Kindergartenplätze zugewiesen werden, gelten folgende Kriterien:***

Kriterium Punkte	Gewichtung /
Alleinerziehend	5
Alleinerziehend und berufstätig	7
Alleinerziehend und Wunsch auf Berufstätigkeit	5
Alleinerziehend mit Partner / beide mindestens vormittags berufstätig	5
Ehepaare / beide mindestens vormittags berufstätig	5
sozialer Entwicklungsstand des Kindes	1 - 11
Geschwisterkind/der in gleicher (vormittags) Kindergartengruppe	2
Geschwisterkind/der besucht/besuchen ausschließlich vormittags Kindergarten/Schule	2
Zuzugsituation mit vorherigem Kindergartenplatz	2
Atypische soziale Situation	1 - 11
Krankheit in der Familie	1 - 11
Lebensalter: 5 Jahre oder 6 Jahre	2
4 Jahre	1

- 1.4 Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31.07. eines Kalenderjahres. Durch die Annahme des Kindergartenplatzes kommt eine Betreuungsvereinbarung zustande. Die Betreuungsvereinbarung wird für jeweils 1 Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um 1 weiteres Jahr, wenn das Betreuungsverhältnis nicht wirksam gekündigt wird. Eine Kündigung (Abmeldung) bedarf der Schriftform. Sie kann grundsätzlich nur

- mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf eines Kalendervierteljahres
- zum Monatsende bei Wohnortwechsel

erfolgen. Eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung für die letzten beiden Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres ist, außer bei Wohnortwechsel vor Ablauf des Kindergartenjahres, grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt der Schulpflicht bedarf es keiner Kündigung.

- 1.5 Liegen bei der Aufnahme die Voraussetzungen für Hilfen nach § 39 Bundessozialhilfegesetz -BSHG- (Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind) oder § 35 a Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- (Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind) vor, ist dies bei der Anmeldung des Kindes anzugeben. Die Förderung gem. § 39 BSHG und § 35 a KJHG ist in dafür vorgesehene Einrichtungen durchzuführen.

## 2. **Öffnungszeiten und organisatorische Regelungen**

- 2.1 Für die Kindertageseinrichtungen gelten folgende Öffnungszeiten:

### 2.1.1 Stadtkindergarten „Pustebblume“

Sonderöffnungszeiten

- montags - freitags  
 a) 07:30 Uhr – 08:15 Uhr  
 b) 12:15 Uhr – 13:00 Uhr

#### **Betreuungszeit - vormittags**

- montags - freitags  
 08:15 Uhr – 12:15 Uhr

nachmittags Betreuungszeit –

Sofern eine Nachmittagsgruppe eingerichtet wird, wird die Betreuungszeit vom Bürgermeister der Stadt Wildeshausen festgelegt.

Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten ist grundsätzlich nur für volle Monate möglich. Die An- bzw. Abmeldung ist der Kindergartenleitung mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen.

*Die Betreuungszeit und die Sonderöffnungszeiten gelten auch während des Ferientages (Schulferien/unterrichtsfreie Tage für das Land Niedersachsen).*

Die Betreuung während des Ferientages erfolgt in 2 Gruppen mit insgesamt 4 Betreuerinnen. Die Inanspruchnahme des Ferientages ist der Kindergartenleitung mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt der Stadtkindergarten „Pustebblume“ geschlossen.

### 2.1.2 Kinderspielkreis Kleinenkneten

Betreuungszeit

montags - donnerstags  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Schulferien (Sommerferien 4 Wochen) und der unterrichtsfreien Tage für das Land Niedersachsen bleibt der Kinderspielkreis geschlossen.

2.2 Die Kinder sollen bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertageseinrichtungen gebracht werden, damit in ihrem Interesse die notwendige Tageseinteilung vorgenommen werden kann.

Abgeholt werden müssen die Kinder bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit bzw. Sonderöffnungszeit (Spätdienst), sofern diese in Anspruch genommen wird. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Betreuungspflichten mehr. Wird ein Kind nicht von der/dem Sorgeberechtigten abgeholt, ist der Leiterin eine entsprechende Vollmacht für die abholende Person vorzulegen.

2.3 Krankheit

2.3.1 Erkrankungen (nicht meldepflichtig)

Bei nicht meldepflichtigen Erkrankungen des Kindes ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung möglichst sofort, spätestens innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

2.3.2 Erkrankungen (meldepflichtig gem. Infektionsschutzgesetz – IfSG -)

Bei einer Erkrankung des Kindes selbst oder innerhalb der Familie an einer der in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeführten Krankheiten muss das Kind der Betreuung fernbleiben. Die Betreuungskraft ist über eine Krankheit nach § 34 IfSG des Kindes bzw. innerhalb der Familie unverzüglich zu unterrichten.

Für die Teilnahme des Kindes nach einer Krankheit gem. § 34 IfSG gelten die Vorschriften für die Wiedermeldung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen .

2.4 Unfall

Die Kinder sind gegen Unfall in der Kindertageseinrichtung versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertageseinrichtung.

### **3. Gesundheitliche Regelungen**

3.1 Die Angabe von wichtigen gesundheitlichen Besonderheiten ist freiwillig.

### **4. Beendigung der Betreuungsvereinbarung durch die Stadt**

4.1 Vom Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Kind dann auszuschließen, wenn nach der Aufnahme des Kindes festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gem. Ziff. 1 dieser Richtlinie bei Aufnahme des Kindes nicht vorgelegen haben.

4.2 Ferner endet der Betreuungsvertrag dann, wenn

- a) ein Kind ohne Entschuldigung länger als 1 Monat der Kindertageseinrichtung ferngeblieben ist,
- b) ein Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist oder
- c) für ein Kind das Entgelt für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht gezahlt worden ist.

### **5. Benutzungsentgelt**

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind Entgelte nach Maßgabe der Richtlinie über die Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Wildeshausen zu zahlen.

### **6. Elternvertretung und Beirat der Kindertageseinrichtungen**

#### **6.1 Grundsatz**

Grundlage für die Bildung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates der Kindertageseinrichtungen ist § 10 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) sowie in analoger Anwendung folgende Bestimmungen:

Nieders. Schulgesetz (NSchG) - 5. Teil (§§ 88 - 99) in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Nieders. Kultusministers über die Wahl der Elternvertreter in Schulen sowie die Wahl der Gemeinde- und Kreiselternräte und des Landeselternrates (Elternwahlordnung) vom 04. Juni 1997 (Nieders. GVBl. S. 169).

#### **6.2 Elternversammlung**

6.2.1 Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung bilden die **Elternversammlung**.

Die Versammlung kann von der Stadt Wildeshausen als Trägerin der Kindertageseinrichtung und von den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften Auskunft über alle die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen verlangen. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene stattfinden.

- 6.2.2 Die Erziehungsberechtigten sind mindestens einmal im Jahr zu einer Elternversammlung einzuladen. Die Einladung hierzu ergeht unter Angabe der Tagesordnung vom Elternrat der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Zur Gründungsversammlung lädt die Leiterin der Kindertageseinrichtung ein.

### **6.3 Gruppenvertretung und Elternrat**

- 6.3.1 Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen jeweils nach Beginn des Betreuungsjahres, spätestens jedoch bis zum 01. Oktober, für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

- 6.3.2 Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.

- 6.3.3 Zu den Gruppenelternabenden lädt die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bzw. deren Vertretung unter Angabe der Tagesordnung in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung und der Gruppenleiterin ein. Zur Gründungsversammlung lädt die Leiterin der Kindertageseinrichtung ein.

### **6.4 Aufgaben der Elternvertretung**

Die Elternvertretung hat die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertageseinrichtung zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, der Stadt Wildeshausen und den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften zu fördern. Ebenso ist es Aufgabe der Elternvertretung, Elternaktionen und Elternveranstaltungen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu organisieren.

### **6.5 Beirat**

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Leiterin der Kindertageseinrichtung, deren Stellvertreterin und der/die Leiter/in des zuständigen Fachbereiches der Stadt Wildeshausen bilden den Beirat der Kindertageseinrichtung. Der Beirat der Kindertageseinrichtung tritt grundsätzlich viermal im Jahr zusammen, und zwar möglichst im Februar, Mai, August und November. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen vom Vertreter des Trägers.

## **6.6 Aufgaben des Beirates**

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des KiTaG.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.11.1995 sowie die dazu ergangene Änderungsrichtlinie vom 22.12.1997 außer Kraft.

Wildeshausen, den 29.05.2002

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin